

2460 004

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 468/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Max S. [REDACTED].

[REDACTED] st Street, W [REDACTED] M [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Hill, von der Mühlen, Henkel und Pachs in der Sitzung vom 13. Oktober 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. I. R. A. 1

Dem Kläger ist 1961 Heilverfahren für eine "chronische Entwurzelungsdepression" bewilligt worden. Er hat dieses Leiden fortlaufend psychotherapeutisch behandeln lassen. Durch Bescheid vom 19. November 1964 hat die Behörde festgestellt, daß ihm für die Zeit nach dem 31. August 1964 ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für psychotherapeutische Behandlung nicht mehr zustehe. Mit der Klage verlangt der Kläger die Aufhebung dieses Bescheides. Er hält ihn für einen unsuldsigen Bescheid über den Grund des Anspruchs und nimmt an, die Behörde habe nur den Antrag auf Erstattung von Kosten der Behandlung ablehnen dürfen. Außerdem befürchtet er, daß die Unanfechtbarkeit des Bescheides den Anspruch auf Kostenersatzung auch dann entgegenstehe, wenn sich auf Grund tatsächlicher Veränderungen die psychotherapeutische Behandlung des Verfolgungsleidens wieder als notwendig erweisen sollte.

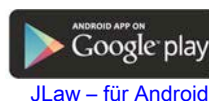
- 3 -

Der Berufungsrichter hat den "Feststellungsbescheid" mit Recht als eine Verweigerung der Zustimmung der Behörde zur weiteren psychotherapeutischen Behandlung des Verfolgungsleidens ausgelegt. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 1 der 2. DV-BGG bedarf eine noch nicht durchgeführte psychotherapeutische Behandlung seit dem 1. Oktober 1953 der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Behandlungsbeginn. Ob die Entscheidung über die Zustimmung nur auf Antrag ergreifen kann, muß hier unentschieden bleiben, weil der Kläger, wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt, eine solche Entscheidung verlangt hat.

Die Verweigerung der Zustimmung zu einer Behandlung, die nach § 10 der 2. DV-BGG der Zustimmung bedarf, hat nicht die vom Kläger befürchtete Wirkung für alle Zukunft. Nach § 9 der 2. DV-BGG umfaßt das Heilverfahren die notwendige ärztliche Behandlung. Die Entschädigungsbehörde muß deshalb einer bestimmten Behandlung zustimmen, wenn sie notwendig ist. Der Heilverfahrensberechtigte kann den Entschädigungspflichtigen auf diese Zustimmung verklagen und die Zustimmung wird durch das Urteil ersetzt, wenn sich der Entschädigungsrichter von der Notwendigkeit der Behandlung überzeugt. Behördliche wie richterliche Entscheidungen über die Notwendigkeit einer bestimmten Behandlung und die Zustimmung des Entschädigungspflichtigen zu dieser Behandlung beziehen sich aber stets nur auf den Sachverhalt, wie er im Zeitpunkt der Entscheidung vorliegt. Die Rechtskraft eines Urteils, das die Verweigerung der Zustimmung für rechtens erklärt und die Klage auf Zustimmung abweist, schließt nicht aus, daß der Berechtigte auf Grund veränderter tatsächlicher Umstände die Zustimmung beantragt, und befreit die Behörde nicht davon zu prüfen, ob die in Aussicht genommene Behandlung sich bei dem veränderten Sachverhalt als notwendig erweist. Es handelt sich hierbei nicht um eine entsprechende Anwendung des § 206 BGG, die im Rahmen des Heilver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fahrens nicht in Betracht kommt (Rsw 1969, 509), sondern um eine innere Begrenzung der Unanfechtbarkeits- und Rechtskraftwirkung, die sich aus dem Entscheidungsgegenstand ergibt; entschieden wird nur darüber, ob der Entschädigungspflichtige unter den gegenwärtigen tatsächlichen Umständen der Behandlung zustimmen muß.

In beiden von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen bedarf es einer Klarstellung durch Urteil des Bundesgerichtshofs nicht. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist daher nicht gegeben (§ 219 Abs. 2 BBG).

Mai

von der Mühlen